

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	04.06.2014	öffentlich
Fachbeirat für Mädchenarbeit	29.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Revision Kinderbildungsgesetz NRW

Betroffene Produktgruppe

110601 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine - Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet wird.

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 18.03.2014 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht und diesen am 27.04.2014 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen überwiesen. Am 30.04.2014 hat im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen stattgefunden, zu der der Erste Beigeordnete der Stadt Bielefeld als Sachverständiger geladen war.

Die parlamentarischen Beratungen und der Gesetzgebungsprozess werden nach derzeitigen Planungen noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein. Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 01.08.2014 vor.

Die Stadt Bielefeld hat zu dem am 17.12.2013 veröffentlichten Referentenentwurf, der als Grundlage für den Gesetzentwurf gedient hat, im Januar gegenüber dem Städtetag eine Stellungnahme abgegeben.

Bereits in der Beschlussvorlage 6944/2009-2014 zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2014 hat die Verwaltung erste Hinweise auf die mit der Gesetzesänderung verbundenen Neuregelungen gegeben.

Die Stellungnahmen des Städtetages und der Wohlfahrtsverbände zum Referentenentwurf liegen den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ebenfalls bereits vor.

Auch wenn es nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Finanzierungssystematik innerhalb des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) kommt, sind durch die geplante Gesetzesänderung doch erhebliche Neuerungen zu erwarten:

Durch **§ 3 a** des Gesetzentwurfs wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt. Der zeitliche Umfang der Betreuungsangebote soll sich an den individuellen Bedarfen der Familien orientieren. Grundsätzlich soll dem Wunsch nach einem Betreuungsangebot auch an anderen Orten als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Als Begründung für eine wohnortfremde Betreuung kommen die Nähe zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteils, aber auch besondere weltanschauliche oder pädagogische Profile bzw. besondere Öffnungszeiten von Einrichtungen in Frage.

Aktuell werden in Bielefeld 248 Kinder aus auswärtigen Kommunen betreut. Wie viele Bielefelder Kinder einen Betreuungsplatz in Nachbarkommunen in Anspruch nehmen, lässt sich nicht verbindlich feststellen. Nachfragen bei in Frage kommenden Aufnahmekommunen lassen allerdings den Schluss zu, dass die Zahl deutlich unter 248 liegt.

In diesem Kontext zu betrachten ist die durch den neu hinzu gekommenen **§ 21 d** geschaffene Möglichkeit eines interkommunalen Finanzausgleichs. Entscheidet sich ein Jugendamt zukünftig im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung für die Aufnahme gemeindefremder Kinder, so kann es von dem Jugendamt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Ausgleich in Höhe von 40 % der für das Kind gezahlten Kindpauschale verlangen. Gleichzeitig geht das Recht der Elternbeitragserhebung auf die Herkunftsgemeinde über. Eine Auswertung der entsprechenden Betreuungsdaten hat ergeben, dass bei Geltendmachung des interkommunalen Ausgleichs bezogen auf die Belegung im laufenden Kindergartenjahr Einnahmen von ca. 825.000 Euro zu erwarten gewesen wären. Diese hätten um wegfallende Elternbeiträge in Höhe von 263.000 Euro bereinigt werden müssen.

Ob umliegende Kommunen, die derzeit nicht planen, einen Kostenausgleich geltend zu machen, sich gegebenenfalls als Reaktion auf eine eventuelle Entscheidung der Stadt Bielefeld für die Geltendmachung des interkommunalen Ausgleichs ebenfalls für Ausgleichszahlungen entscheiden würden, kann seitens der Verwaltung nicht eingeschätzt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Zahl der in anderen Kommunen betreuten Bielefelder Kinder deutlich unter der Zahl der in Bielefeld aufgenommenen Kinder aus anderen Kommunen liegt und Bielefeld für die in anderen Kommunen betreuten Bielefelder Kinder das Recht der Elternbeitragserhebung erhalten würde, ist aber auch für diese Konstellation ein Einnahmeüberschuss für die Stadt Bielefeld zu erwarten.

Da jede Kommune hinsichtlich des interkommunalen Ausgleichs ein Wahlrecht hat, kann auch bei Verzicht auf Geltendmachung durch die Stadt Bielefeld nicht ausgeschlossen werden, dass andere Kommunen dennoch einen Ausgleich fordern.

Nach **§ 3 b** des Gesetzentwurfes setzt die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes künftig grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Nur wenn ein Grund für eine kurzfristige Bedarfsanzeige vorliegt, den die Eltern nicht zu vertreten haben, gilt die Sechsmonatsfrist nicht, bei Fristversäumung ohne anzuerkennenden Grund kann ein längeres Warten bis zur Erfüllung des Rechtsanspruches zumutbar sein.

§ 3 b Abs. 1 des Gesetzentwurfes ermöglicht ausdrücklich den Einsatz webbasierter elektronischer Bedarfsanzeigeverfahren und regelt hierfür eine Mitwirkungspflicht aller Träger. Die vom Jugendhilfeausschuss im Dezember 2013 beschlossene und im Sommer 2014 anstehende Einführung des Verfahrens Little Bird bei der Stadt Bielefeld erhält somit nachträglich eine auch für die Träger verbindliche rechtliche Grundlage.

Ob die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 06.11.2013 beschlossene Regelung, die Träger ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 an den Kosten des Verfahrens Little Bird zu beteiligen mit der rechtlichen Verpflichtung der Träger zur Mitwirkung vereinbar ist, muss gegebenenfalls noch einmal überprüft werden.

Grundsätzlich ist die Regelung aus Sicht der kommunalen Jugendhilfeplanung wegen der hierdurch zu erreichenden bedarfsgerechteren Versorgung und größeren Planungssicherheit zu begrüßen. Sinnvoll ist auch, dass eine Mitwirkungspflicht der Eltern bei der Bedarfsanzeige ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wird. In der Tagespflege dürfte eine Anmeldung sechs Monate vor Betreuungsbeginn allerdings problematischer werden.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt auf der Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit und hier im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses auf der sprachlichen Bildung.

Um Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf besser fördern zu können, sieht der neue **§ 16 a** die Einführung des Einrichtungstyps plusKITA mit dezidiert beschriebenen zusätzlichen Aufgabenstellungen vor. Landesweit stehen hierfür 45 Mio. Euro zur Verfügung. Hiervon entfallen nach einem durch den Gesetzentwurf vorgegebenen Verteilschlüssel 1.050.000 Euro auf den Jugendamtsbezirk Bielefeld. Der Zuschuss je Einrichtung beträgt nach **§ 21 a Abs. 1** des Gesetzentwurfes mindestens 25.000 Euro jährlich, so dass in Bielefeld 42 Einrichtungen gefördert werden können. Die Einstufung als plusKITA erfolgt für fünf Jahre.

Die vor Ort festzulegenden Kriterien für die Aufnahme von Einrichtungen als plusKITA in die Jugendhilfeplanung der Stadt Bielefeld sollen auf Grundlage der Vorlage 7394/2009-2014 beschlossen werden.

Nach **§16 b** soll darüber hinaus künftig jedes Kind von Anfang an alltagsintegriert und stärkenorientiert sprachlich gefördert werden. Hierfür stellt das Land 25 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auf Bielefeld entfallen hiervon 630.000 Euro, so dass bei der nach § 21 b Abs. 1 vorgesehenen Mindestförderung von 5.000 Euro 126 Einrichtungen zusätzliche Sprachfördermittel erhalten. Die für die Förderung als Sprachförder-Kita erforderliche Aufnahme in die Jugendhilfeplanung erfolgt ebenfalls für 5 Jahre. Die Auswahlkriterien und daraus folgend die Anerkennung als Sprachfördereinrichtung sind ebenfalls Gegenstand der Beschlussvorlage 7394/2009-2014.

Nach einer bis zum 31.07.2016 geltenden Übergangsregelung wird die bisherige zusätzliche Sprachförderung des Landes - 356 Euro pro Kind mit diagnostiziertem Sprachförderbedarf - zunächst fortgeführt. Eine Testung nach Delfin 4 erfolgt letztmalig im Frühjahr 2014.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Kriterien für die Auswahl von plusKITA-Einrichtungen und Sprachfördereinrichtungen wurden den Trägervertretungen in der Sitzung der AG nach § 78 SGB VIII für den Bereich Kindertagesbetreuung am 29.04.2014 vorgestellt und erläutert. Die Listen der nach diesen Kriterien für eine Zusatzförderung ausgewählten Einrichtungen haben die Träger zeitgleich mit dem Versand der entsprechenden Beschlussvorlage an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten.

Durch den ebenfalls neu eingeführten **§ 21 Abs. 3** gewährt das Land dem Jugendamt für jede Einrichtung einen als Verfügungspauschale deklarierten zusätzlichen Zuschuss zur Unterstützung des Personals. Diese ist nicht rücklagefähig und vollständig zur Finanzierung

zusätzlicher Personalkraftstunden zu verwenden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Größe der Einrichtung. Insgesamt stellt das Land jährlich rund 55 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung.

Die Summe der insgesamt nach Bielefeld fließenden Verfügungspauschalen ist abhängig von der Zahl der bewilligten Betreuungsgruppen. Auf der Grundlage der zum 15.03.2014 beim Land angemeldeten Platzstruktur ist davon auszugehen, dass die Bielefelder Betreuungseinrichtungen ca. 1,2 Mio. Euro an Verfügungspauschalen erhalten werden. Die Träger der Einrichtungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob das Geld zum Beispiel für personelle Unterstützung im Rahmen der Mittagsversorgung oder für mehr Leitungs- und Verfügungszeit eingesetzt wird. Denkbar ist auch eine Verwendung der Pauschale für Vertretungen.

Durch **§ 20 a** wird die Höhe der zulässigen Rücklagen einer Einrichtung ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 auf 10 % des Kindpauschalenbudgets beschränkt. Einrichtungen, die Personal deutlich über der Mindestausstattung vorhalten, können bis zu 15% des Kindpauschalenbudgets der Rücklage zuführen. Für Einrichtungen, die im Eigentum eines Trägers stehen erhöht sich der rücklagefähige Betrag auf das sechsfache des Vorabzuges nach § 20 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (derzeit 2.798,13 Euro pro Gruppe). Die Prüfung der Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2012/2013 deutet darauf hin, dass die Neuregelung in Bielefeld voraussichtlich nicht dazu führen wird, dass über der Rücklagengrenze liegende angesparte Mittel zurückgezahlt werden müssen, da gegebenenfalls betroffene Träger bereits jetzt Gebrauch von der - zulässigen - Möglichkeit machen, Rücklagen trägerintern auf andere Einrichtungen zu übertragen.

Die den bisherigen 10-Prozent-Korridor ersetzende Planungsgarantie nach **§ 21 e** soll den Trägern auf der Grundlage der Ist-Belegung des Vorjahres finanzielle Sicherheit bieten. Grundlage der Planungsgarantie ist die durchschnittliche Istbelegung im Vorjahr. Die Planungsgarantie kommt zum Tragen, wenn die Summe der Kindpauschalen auf Grund der Anmeldung zum 15.03. eines Kindergartenjahres niedriger ist als die Summe der Kindpauschalen auf Grund der durchschnittlichen Istbelegung des vorhergehenden Kindergartenjahres: Sie greift demnach nur, wenn Plätze abgebaut oder wenn bei gleichbleibender Platzzahl geringere Betreuungsumfänge vereinbart werden, eine Situation, die es bisher in Bielefeld kaum gegeben hat und die nach demografischen Erkenntnissen kurz- bis mittelfristig auch nicht zu erwarten ist.

§ 23 Abs. 2 des Gesetzentwurfes regelt nunmehr explizit den Wegfall von Zuzahlungen durch Eltern an Tagespflegepersonen, sofern eine Förderung gemäß § 23 SGB VIII erfolgt. Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Tagespflegepersonen gewährte laufende Geldleistung die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, ebenso wie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Der Wegfall von Zuzahlungsoptionen ist im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit von Angeboten und zur Verhinderung von Ausgrenzungsmechanismen gegenüber finanziell schlechter gestellten Eltern grundsätzlich zu begrüßen. Abzuwarten bleibt, wie betroffene Tagespflegepersonen auf eine entsprechende Einschränkung, die im Ergebnis dazu führen würde, dass die Kosten für die Mittagsverpflegung betreuter Kinder aus den gezahlten Stundensätzen gedeckt werden müssten, reagieren.

Die geplante Anhebung des jährlichen Landeszuschusses für einen Tagespflegeplatz um 22 Euro pro Platz erlaubt keine deutlichen Vergütungsanhebungen seitens der Kommunen, zumal die Stadt Bielefeld mit einem Stundensatz von 5,50 Euro pro Kind - anders als die Mehrzahl der Kommunen bundesweit - den vom Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

vertretenen Vergütungszielwert von 5,50 Euro für die Abdeckung aller Kosten einschließlich Verpflegung und Sozialversicherungsbeiträgen bereits seit Jahren erreicht.

Insgesamt werden für die im Gesetzentwurf vorgesehen Verbesserungen für die plusKITA's, die Sprachfördereinrichtungen und die Verfügungspauschale landesseitig Aufwendungen in Höhe von 125 Mio. Euro jährlich eingeplant. Auf Bielefeld entfallen hiervon insgesamt ca. 2,88 Mio. Euro. Dem steht nach Auslaufen der Übergangsregelung zum 31.07.2016 ein Wegfall der bisherigen Sprachfördermittel in Höhe von 656.745 Euro gegenüber.

Unter Konnexitäts Gesichtspunkten werden die Kommunen und so auch die Stadt Bielefeld an den Kosten der zusätzlichen Förderungen nicht beteiligt.

Wie bereits in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 28.04.2014 geschehen ist allerdings auch seitens der hiesigen Verwaltung darauf hinzuweisen, dass viele der geplanten Änderungen zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwandes führen werden. Im Einzelnen entsteht der zusätzliche **Verwaltungsaufwand**

- durch die Regelungen zur Platzvermittlung auf Grund der vorgesehenen schriftlichen Bestätigung von Bedarfsanzeigen und der Verpflichtung zu einer schriftlichen Platzzuweisung
- beim neuen Einrichtungstyp plusKITA und bei Sprachfördereinrichtungen durch die Weiterleitung der Zuschüsse an die Träger, die Prüfung von gesonderten Verwendungsnachweisen und Erklärungen zur zweckentsprechenden Verwendung durch das Jugendamt
- bei der Verfügungspauschale durch die Verpflichtung, gesonderte Verwendungsnachweise zu prüfen und Erklärungen zur zweckentsprechenden Verwendung abzugeben
- im Zusammenhang mit der geplanten Beschränkung von Rücklagen durch die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der gebildeten Rücklagen
- im Hinblick auf die vorgesehene Planungsgarantie durch die zweimal pro Jahr notwendige Ermittlung von Istbelegungen mit anschließender Anpassung der Abschlagszahlungen

Der beschriebene Verwaltungsmehraufwand geht mit entsprechendem Personalmehraufwand einher, dessen Umfang u. a. davon abhängt, wann und wie umfassend die neuen Förderungen in die existierende webbasierte Software zur Beantragung, Gewährung und Abrechnung von Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen eingebaut werden.

Erster Beigeordneter

Tim Kähler